



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/59/494)]

59/153. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zur Förderung der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus im Rahmen der Tätigkeit des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1377 (2001) vom 12. November 2001 und 1456 (2003) vom 20. Januar 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/1 vom 12. September 2001, in der sie die abscheulichen Terrorakte vom 11. September 2001 nachdrücklich verurteilte und nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit aufforderte, um terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen, und auf ihre Resolution 57/27 vom 19. November 2002, in der sie diejenigen in Bali und Moskau ebenfalls verurteilte, sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1450 (2002) vom 13. Dezember 2002, 1465 (2003) vom 13. Februar 2003, 1516 (2003) vom 20. November 2003 und 1530 (2004) vom 11. März 2004, in denen er die Bombenanschläge in Kikambala (Kenia), in Bogotá, in Istanbul (Türkei) und in Madrid jeweils mit allem Nachdruck verurteilte und den Opfern der Terroranschläge und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid bekundete,

unter Verurteilung der Gewalthandlungen, die in vielen Teilen der Welt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt wurden, insbesondere gezielte Angriffe, die gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonst anwendbare Völkerrecht verstoßen, beispielsweise des Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/136 und 58/140 vom 22. Dezember 2003, in denen sie unter anderem das Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seinen mandatsmäßigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Verhütung des Terrorismus bestärkte, in deren Rahmen es Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe gewährt, insbesondere bei der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, und dadurch die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus stärkt, in enger Koordinierung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Re-

solution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Sonderorganisationen,

ingedenk ihrer Resolution 58/81 vom 9. Dezember 2003, in der sie die Anstrengungen begrüßte, die die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und im Zusammenhang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle anerkannte, die der Unterabteilung dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und diese durchzuführen,

unter Hinweis auf Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats vom 26. März 2004 betreffend die Verbesserung der Fähigkeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die Durchführung der Ratsresolution 1373 (2001) zu überwachen,

sowie unter Hinweis auf die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts¹, die aus dem vom 10. bis 17. April 2000 in Wien abgehaltenen Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger hervorgegangen ist,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass der *Rechtsleitfaden zu den universellen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus*², der vom 3. bis 5. Dezember 2002 von einer Sachverständigengruppe am Internationalen Institut für höhere kriminologische Studien in Syrakus (Italien) überprüft wurde, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben wurde,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von den Leitlinien für technische Hilfe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus, die auf einer vom 24. bis 27. Februar 2004 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen Sachverständigentagung formuliert und überprüft wurden³,

zutiefst besorgt darüber, dass nach wie vor Akte des internationalen Terrorismus begangen werden, die das Leben und das Wohlergehen von Menschen in der ganzen Welt sowie den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkommen,

daran erinnernd, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen und dass diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergriffen werden,

¹ Resolution 55/59, Anlage.

² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.V.7.

³ E/CN.15/2004/8, Anhang I.

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

1. *würdigt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Bereitstellung technischer Hilfe in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, sowie zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats, insbesondere was die Förderung der Ratifikation, des Beitritts beziehungsweise der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus angeht;

2. *würdigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem* für seine Bemühungen um die Verstärkung der engen Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen wie dem Europarat, dem Internationalen Währungsfonds, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Weltbank sowie dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, wofür die am 6. März 2003 in Weiterverfolgung der Sondertagung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit Teilnehmern aus internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen abgehaltene Tagung beispielhaft war, die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung am 11. und 12. März 2004 in Wien abgehalten wurde und deren Ergebnis die Wiener Erklärung vom 12. März 2004⁴ war;

3. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Arbeitstagungen, die in Antalya (Türkei) sowie in Bamako, Khartum, London, San José und Wilna stattfanden, um die nationalen Sachverständigen und Strafjustizbeamten mit den Anforderungen der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats sowie den Voraussetzungen vertraut zu machen, die erfüllt werden müssen, um Vertragspartei der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus sowie internationaler Kooperationsvereinbarungen zu werden und sie durchzuführen, und fordert die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel in Fällen, in denen dies von den teilnehmenden Staaten gewünscht wird, für eine angemessene Weiterverfolgung dieser Arbeitstagungen Sorge zu tragen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, so bald wie möglich Vertragsparteien der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und sie durchzuführen und gegebenenfalls das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus um entsprechende Hilfe zu ersuchen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente sind, den *Rechtsleitfaden zu den universellen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus*² heranzuziehen, wenn sie die Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente in ihr innerstaatliches Recht übernehmen, und ersucht das Sekretariat, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel den *Rechtsleitfaden* als Mittel zur Gewährung technischer Hilfe bei der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus weiterzuentwickeln;

⁴ Ebd., Anhang II; siehe auch S/2004/276, Anlage.

6. *ersucht* das Sekretariat, die Leitlinien für technische Hilfe, die während der vom 24. bis 27. Februar 2004 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen Sachverständigentagung formuliert und überprüft wurden³, dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Erörterung vorzulegen, damit die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege diese Leitlinien auf ihrer nachfolgenden Tagung behandeln kann;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Sonderorganisationen und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, deren Arbeiten diejenigen des Büros ergänzen, fortzusetzen, um Synergien verstärkt zu nutzen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch auf regionaler und bilateraler Ebene und in enger Kooperation mit den Vereinten Nationen weiter zusammenzuarbeiten, um Akte des Terrorismus durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001), 1377 (2001) und 1456 (2003) und der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus sowie der Ratsresolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 1535 (2004) sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu verhüten und zu bekämpfen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, während des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu prüfen, wie die internationale Zusammenarbeit in Strafrechtssachen mit Bezug zur Terrorismusverhütung im Hinblick auf die Intensivierung der weltweiten Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus verstärkt werden kann;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sich vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel verstärkt darum zu bemühen, auf Antrag bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auf dem Wege der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus technische Hilfe zu gewähren und dabei besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Abstimmung seiner Arbeit mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium zu legen, namentlich gegebenenfalls auch durch die Ausbildung des Justiz- und Strafverfolgungspersonals in der korrekten Anwendung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, bei der Gewährung technischer Hilfe an die antragstellenden Staaten einen integrierten, synergistischen Ansatz zu verfolgen und dabei die zwischen dem Terrorismus und anderen Formen der Kriminalität bestehenden Verbindungen zu berücksichtigen;

12. *dankt* den Geberländern, die das Globale Programm gegen den Terrorismus durch freiwillige Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege beziehungsweise zum Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege unterstützt haben, und bittet alle Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten, um es dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu ermöglichen, Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus möglichst weitgehend zu verstärken, namentlich auch, wo erforderlich, durch den Abschluss bilateraler Verträge über Auslieferung und Rechtshilfe;

14. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel und in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe gewährt, um die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch in internationalen, nationalen, regionalen und subregionalen Foren, in Strafrechtssachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus im Rahmen der universellen Übereinkommen und Protokolle sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend den Terrorismus zu stärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel eine Sachverständigentagung einzuberufen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen und ausgewogenen geografischen Vertretung, die allen Mitgliedstaaten, die als Beobachter teilzunehmen wünschen, offensteht und deren Aufgabe es ist, die Probleme zu untersuchen und zu analysieren, denen sich Angehörige der Strafrechtsberufe bei der Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe und bei der Erledigung von Auslieferungsgesuchen für terroristische Straftaten gegenübersehen, mit dem Ziel, bewährte und vielversprechende Praktiken und mögliche Methoden aufzuzeigen, die die internationale Zusammenarbeit erleichtern könnten, unter Berücksichtigung aller etwaigen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*74. Plenarsitzung
20. Dezember 2004*